

Statkraft: Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt

Statkraft begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Gesetzes zur Beteiligung von BürgerInnen und Gemeinden an Windparks und Freiflächen-PV-Anlagen auf Landesebene. Ein zu enges regulatorisches Korsett ist jedoch nicht zielführend. Besonders die Höhe der Zahlungspflicht für Freiflächen-PV-Anlagen sowie die fehlenden Übergangsregelungen sehen wir kritisch.

Mit § 6 EEG 2023 wurden die finanziellen Möglichkeiten, eine Gemeinde am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen, deutlich vereinfacht. Für die direkte Beteiligung der Anwohner bleibt es derzeit bei freiwilligen Lösungen durch die Anlagenbetreiber, die rechtlich teilweise nicht unumstritten sind. Aufgrund der fehlenden bundesrechtlichen Regelungen ist die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten durch Landesrecht deshalb richtig.

Über die Definition möglicher Beteiligungsmodelle auf Landesebene hinaus, unterstützen wir insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Katalogs an zulässigen Beteiligungsmodellen auf Bundesebene. Hierdurch könnte ein einheitlicher Rahmen für erneuerbare-Energien-Projekte in ganz Deutschland geschaffen und Komplexität insbesondere auch bei länderübergreifenden Projekten verringert werden.

NEU Übergangsvorschrift

Anders als in der Gesetzesbegründung dargestellt, ist eine Übergangsvorschrift dringend notwendig. Die Planungen für Anlagen dauern in der Regel mehrere Jahre. In dieser Zeit werden Pachtverträge abgeschlossen, Genehmigungsanträge eingereicht, Gutachten erstellt. Mit einem Gesetz, welches ohne Übergangfristen auch für diese weit fortgeschrittenen Planungen gelten soll, müssen alle Projekte neu berechnet werden. Die geplanten hohen Zahlungsverpflichtungen können dabei insbesondere im PV-Bereich dazu führen, dass Projekte unwirtschaftlich werden und nicht mehr zu realisieren sind. Dies wiederum hat zur Folge, dass bereits geschlossene Pachtverträge mit Landeigentümern gekündigt und die Bestellungen von Anlagenteilen und Komponenten storniert werden müssten, was jeweils zu erheblichen Schadenersatzverpflichtungen führt. Zudem sind in den fortgeschrittenen Projektphasen weitere externe Kosten z.B. für Gutachten entstanden.

Die Übergangsvorschrift sollte sich beziehen auf genehmigte Windenergieanlagen, Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb des Bauleitverfahrens und Anlagen, für die vollständige Antragsunterlagen für die Erteilung einer Baugenehmigung eingereicht wurden. Nur so kann vermieden werden, dass Projekte abgebrochen und rückabgewickelt werden müssen. In vielen Bundesländern gibt es bereits Beteiligungs- bzw. Akzeptanzgesetze. In jedem dieser Gesetze sind Übergangfristen für bereits genehmigte Anlagen vorgesehen. Der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt sollte dringend einen entsprechenden Passus in das geplante Gesetz einfügen, entweder direkt in § 1 oder als separaten Paragraphen.

Formulierungsvorschlag, z.B. für § 1 Zahlungsverpflichtung:

(1) Betreiber von

a) Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1.000 Kilowatt und

b) Freiflächenanlagen nach § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in der jeweils geltenden Fassung

in Sachsen-Anhalt sind während des Anlagenbetriebes zu einer angemessenen jährlichen Zahlung an die anspruchsberechtigten Gemeinden verpflichtet. ~~Sefern die jeweilige Anlage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen wurde.~~ **Abweichend von Satz 1 findet dieses Gesetz keine Anwendung auf**

- 1. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden,**
- 2. Freiflächenvorhaben, die sich bereits im Bauleitverfahren befinden bzw. deren Baugenehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gegeben worden ist.**

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Zahlungspflicht, Anrechnung von Zahlungen nach § 6 EEG

Positiv zu bewerten ist, dass sich das Gesetz nicht auf Bestandsanlagen bezieht.

Die Zahlung sollte sich jedoch nicht an der installierten Leistung orientieren, sondern an der tatsächlich eingespeisten Strommenge. Denn nur dies ist die Grundlage für die Erlöse und Wirtschaftlichkeit eines Projektes. Bei vergleichbaren Landesgesetzen in anderen Bundesländern ist es die Regel, dass die tatsächlich eingespeiste Strommenge als Referenzgröße dient. Das sollte auch in Sachsen-Anhalt gelten.

Zudem ist die derzeit vorgesehene Höhe der jährlichen Zahlungspflicht für Windenergieanlagen in Höhe von 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung sowie bei Freiflächenanlagen 3,00 Euro je Kilowatt-Peak Nennleistung deutlich zu hoch angesetzt. Dies gilt insbesondere für Freiflächen-PV-Anlagen. Der Entwurf grenzt an eine Diskriminierung dieser Anlagen und es besteht die Gefahr, dass der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen in Sachsen-Anhalt zum Erliegen kommt. Dadurch würden den Kommunen und Gemeinden wichtige Einnahmequellen fehlen.

Beispiel:

Anhand der Beispielrechnung für eine **PV-Freiflächenanlage** in Sachsen-Anhalt wird deutlich, was die vorgesehene Zahlungspflicht bewirken würde. Die der Berechnung zugrundeliegende PV-Anlage hat eine installierte Leistung von 50.000 Kilowatt-Peak, welches der maximal förderfähigen Nennleistung für PV-Anlagen im EEG entspricht. Um

auch die Degradation der PV-Anlage einzubeziehen, wurde der Durchschnittsertrag der ersten 20 Betriebsjahre verwendet, welches der Dauer der EEG-Förderung entspricht.

Die **Erträge des Windparks** basieren auf den Daten eines von uns geplanten Repoweringvorhabens in Sachsen-Anhalt mit insgesamt 6 WEA, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Nennleistung von 7200 kW sowie einer Nabenhöhe von 199 m. Der Jahresenergieertrag des Windparks beträgt nach Abzug von technischen und genehmigungsrechtlichen Verlusten 77,8% des Referenzertrags der Windenergieanlage.

Beispielrechnung	PV-Freiflächenanlage	Windpark (6x 7.2 MW mit 172 m Rotor auf 199 m Nabenhöhe)
Installierte Leistung (kW)	50.000	43.200
Durchschnittlicher Jahresenergieertrag (kWh)	49.217.000	128.720.000
EEG-Umlage	98.434 € (49.217.000*0,002 €)	257.440 € (128.720.000*0,002 €)
Akzeptanzabgabe	150.000 € (50.000*3 €/kWh)	259.200€ (44.200*6 €/kWh)
Zusatzbelastung nach Verrechnung mit EEG-Umlage	51.566 €	1.760 €

Die Beispielrechnung zeigt, dass die geplante Zahlungsverpflichtung für einen Solarpark mit 50 MW-Peak deutlich höher ist als die derzeitige Zahlung gemäß § 6 EEG. Selbst nach Anrechnung der EEG-Zahlung stellt sie eine Mehrbelastung in Höhe von 51.566 Euro dar. Die Berechnung zeigt zudem, dass die Akzeptanzabgabe für Windenergieanlagen in etwa der heutigen EEG-Umlage entspricht. Die geplante Regelung stellt deshalb insbesondere für PV-Freiflächenanlagen eine signifikante finanzielle Mehrbelastung und dadurch eine Diskriminierung dar und muss dringend angepasst werden.

Unabhängig davon, welche Einheit man als Basis für die Zahlung nimmt, muss der Kostenpunkt für **Freiflächen-PV-Anlagen** gesenkt werden. **Wir schlagen daher vor, die Zahlungsverpflichtung für Freiflächen-PV-Anlagen auf maximal 2,00 Euro statt 3,00 Euro festzusetzen.**

Formulierungsvorschlag § 3 Abs. 1

Die Höhe der jährlichen Zahlungspflicht beträgt bei Windenergieanlagen ~~6 Euro~~ **0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge** ~~Nennleistung~~ sowie bei Freiflächenanlagen ~~3,00~~ **0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge** ~~Nennleistung~~.

§ 5 Zweckbindung

Zu begrüßen ist die Zweckbindung der Mittel aus der Zahlungsverpflichtung. Hier sollte noch stärker hervorgehoben werden, dass die Gemeinden die Gelder auch im Sinne der BürgerInnen verwenden und diese finanziell teilhaben lassen. Es muss vermieden werden, dass die Gelder durch die Gemeinden benutzt werden, um z.B. Haushaltslücken zu schließen mit der Folge, dass der Bezug zu den EE-Projekten von den BürgerInnen nicht wahrgenommen werden kann. Damit wäre die Akzeptanz für den Ausbau von EE in der Bevölkerung gefährdet.

Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Political Affairs Germany
Claudia.gellert@statkraft.com

Felix Reich
Manager Political Affairs Germany
FelixAlexander.reich@statkraft.com